



**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu
Antragsverfahren und Hilfen.



**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu
Antragsverfahren und Hilfen.

Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.



Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Sicherung von Selbstbestimmung, die Verwirklichung von Gleichberechtigung und uneingeschränkter Teilhabe sind wichtige Ziele einer nachhaltigen Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen. Das Fundament für eine Politik, die für Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen entsteht, bildet die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung wird Schritt für Schritt einen Weg gehen, um unser Lebensumfeld und die Lebenswelt im Sinne der UN-Konvention inklusiv zu gestalten. Wir wollen, dass alle Lebensbereiche im Alltag frei von baulichen Barrieren sind und der Zugang zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gütern allen Menschen unbeschwert möglich ist.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch, so umfassend wie möglich über Hilfs- und Unterstützungsangebote

informiert zu sein. Der aktualisierte Ratgeber für schwerbehinderte Menschen stellt daher zahlreiche Informationen und praktische Hinweise rund um das Schwerbehindertenrecht zusammen.

Häufig wird zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ein Schwerbehindertenausweis benötigt. Der Ratgeber hilft Ihnen weiter und erläutert, welche Schritte notwendig sind, um diesen zu erhalten. Die Broschüre vermittelt einen Überblick über Ihre Rechte, über Nachteilsausgleiche, finanzielle Hilfen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag. Eine Zusammenstellung wichtiger Anschriften und Informationsmöglichkeiten hilft dabei, bei offenen Fragen Beratung zu finden.

Um sich einen schnellen Überblick zu verschaffen, liefert diese Broschüre alles Wissenswerte. Für individuelle Beratung stehen kompetente Ansprechpartner in Ihrer Nähe zur Verfügung.



Guntram Schneider

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt.

Feststellungsverfahren	8
Antragsverfahren	9
Grad der Behinderung (GdB)	10
Ausweis	11
Merkzeichen	13
Kinder und Jugendliche	16
Nachteilsausgleiche	19
Im Personenverkehr	19
• Öffentlicher Personennahverkehr	19
• Fernverkehr	21
• Flugverkehr	23
Kündigungsschutz	24

Leistungen am Arbeitsplatz	25
• Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	25
• Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	25
• Zusatzurlaub	26
Steuern	28
• Lohn- und Einkommensteuer	28
• Pauschbetrag für behinderte Menschen	28
• Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen Aufwendungen	31
• Pauschbetrag und Einzelnachweis	32
• Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten	33
• Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	34
• Kraftfahrzeugsteuer	34
• Bausparförderung und Vermögensbildung	36
• Kindergeld	36
Sonstige Nachteilsausgleiche	37
• Rundfunkgebührenermäßigung, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	37
• Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer	38
• Parken auf den besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen	38
• Sonstige Parkerleichterungen	40
• Wohngeld	42
• Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	43
• Gesetzliche Krankenversicherung	45
• Altersrente	45
• Blindengeld	47
• Blindenführhund	48
• Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	49
• Hilfe für Gehörlose	50
• Benutzung von Behindertentoiletten	50
Anhang	52
• Anschriften, Stichwortverzeichnis, Internetadressen	52

Feststellungsverfahren.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (**GdB**), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Behörde.

Antragsverfahren.

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sogenannten Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung (GdB) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihnen behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten u. Ä.), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen noch nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Behörde ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Arbeiten aber einige Zeit in Anspruch.

Wenn Sie erwerbstätig sind, wird die Behörde Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat hier für das

Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Behörde einen Feststellungsbescheid.

Wichtig: Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung (GdB).

Mit dem „Grad der Behinderung“ (**GdB**) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Die Grundlagen für die Bewertung sind die bundesweit einheitlich geltende Versorgungsmedizinverordnung und die Anlage (Versorgungsmedizinische Grundsätze) hierzu. Sie beruhen auf neusten medizinischen Erkenntnissen und werden regelmäßig aktualisiert.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (GdB) ergibt.

Ausweis.

Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ist ein Schwerbehindertenausweis nützlich. Dort sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die u. a. den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderen Interesse – z. B. aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Der Ausweis ist fünf Jahre ab dem Monat der Ausstellung gültig. In Fällen, in denen eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Ab dem 1. Januar 2013 kann der Schwerbehindertenausweis im modernen Scheckkartenformat ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2015 wird nur noch der Scheckkartenausweis ausgegeben.

Wichtig:

Die bisherigen Ausweise behalten bis zum Ablauf des eingetragenen Datums ihre Gültigkeit. Unbefristet gültige Ausweise bleiben somit auch weiterhin unbefristet gültig.

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Ausweisnummer

Schwerbehindertenausweis

für

Land

in

am

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen **B**

Az: _____ den _____ im Auftrag _____

(Ausweisbehörde, Unterschrift)

Ausweisnummer 7 01 - 64214/0000

G

Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig ab: _____

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihn eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Sozialleistungen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragung maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung ist der Ausweis, zur Signature der ausstellenden Behörde beidseitig zum Zwecke der Berichtigung oder Löschung vorzutragen. Die vollständige Erneuerung ist erloschen.

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az: _____

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder Beschriftung des Finanzamtes

Gültig bis _____

MUSTER

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Bundesministerium
7.01 - 64214/0000

Merkzeichen:

G – erhebliche Gehbehinderung.

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird u. a. dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung.

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert.

In ihrem Behindertenausweis ist das Merkzeichen **aG** eingetragen. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind.

Das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl, z. B. um einer Verschlechterung des Gehvermögens vorzubeugen, verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich allein einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

BI – Blindheit.

Das Merkzeichen **BI** wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als $1/50$ beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

GI – Gehörlos.

Das Merkzeichen **GI** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des SGB IX ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (z. B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung.

Das Merkzeichen **B** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge der Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Er ist dann zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt.

Das Merkzeichen **B** liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Blinden
- sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen **G** zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

H – Hilflosigkeit.

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie für Erwachsene. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (z. B. durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

RF – Ermäßigung der Rundfunkgebühren.

Das Merkzeichen **RF** wird in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkgebühren vorliegen. Die ist der Fall bei

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Solange mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen usw. und ggf. mithilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen (z. B. Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) besucht werden können, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Nach Feststellung des Merkzeichens **RF** bedarf es eines weiteren Antrags, um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen (s. Seite 37 unter „Sonstige Nachteilsausgleiche“).

1. Kl. – Bahnfahrten in der ersten Klasse.

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die zweite Klasse die erste Klasse zu benutzen.

VB – Versorgungsberechtigung.

Die Eintragung **VB** erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts – z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das Merkzeichen **EB** wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

Kriegsbeschädigt.

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 Prozent nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

Nachteilsausgleiche.

Im Personenverkehr.

Öffentlicher Personennahverkehr.

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

erheblich Gehbehinderte	G
außergewöhnlich Gehbehinderte	aG
Blinde	Bl
Hilflose	H
Gehörlose	Gl

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck.

Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit

einer Wertmarke möglich, die jährlich 72 Euro bzw. halbjährlich 36 Euro kostet (Stand: Januar 2013).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:

- Arbeitslosengeld II (nach §§ 19 ff. SGB II)
- Sozialgeld (nach § 28 SGB II)
- Krankengeld (nach § 44 SGB V in Höhe des zuvor gezahlten ALG II)

2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Leistungen zur Grundsicherung (nach §§ 41 bis 46 SGB XII)

3. Leistungen nach dem SGB VIII

4. Leistungen nach den §§ 27 a und 27 d Bundesversorgungsgesetz

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, das

Nahverkehrsangebot im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr • innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS etc.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der zweiten Klasse in Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC) • auf Omnibuslinien im Nahverkehr • auf nicht bundesbahneigenen Strecken: Züge in der zweiten Klasse

Fernverkehr.

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in dessen Ausweis die Berechtigung

gung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist und keine Begleitperson mitfährt.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhls oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 mal 70 Zentimeter (entspricht ISO-Norm 7193) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme (Fahrradabteil, Fahrradkarte) befördert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI** haben zusätzlich Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z. B.:

- kostenfreie Platzreservierung bei eingetragener Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für Rollstuhlnutzer/-innen,
- vorrangig von schwerbehinderten Menschen nutzbare Sitzplätze,
- Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen,
- Erwerb der BahnCard 50 zu einem ermäßigten Preis (ab GdB 70).

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Mobil mit Handicap“ liegt kostenlos an den Verkaufsstellen und Service Points der größeren Bahnhöfe aus oder kann angefordert werden bei:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Mobilitätsservice-Zentrale

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Telefon: 01806 512512*

Fax: 01806 159357*

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Internet: www.bahn.de/handicap

* Tarif: 14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife abweichend

Flugverkehr.

Generelle Preisermäßigungen werden schwerbehinderten Menschen nicht gewährt. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Luftfahrtunternehmens, ob und wem es Flugpreisermäßigungen gewährt.

Ob Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen bei eingetragener Merkzeichen **B** kostenlos fliegen dürfen, sollte vor Reiseantritt geklärt werden, da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Kündigungsschutz.

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Ihnen kann nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zugestimmt hat. Ausnahme: Das Arbeitsverhältnis besteht weniger als sechs Monate lang.

Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Schwerbehinderung nachgewiesen ist, weil

- sie offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem GdB von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist. Er gilt auch nicht, wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

Leistungen am Arbeitsplatz.

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden.

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich. Informationen darüber finden Sie u. a. im Internet unter www.integration.unternehmen.nrw.de.

Zusatzurlaub.

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Die Urlaubstage gibt es zusätzlich zum Grundurlaub, den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche – er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen bekommen Sie hier:

- **Die Integrationsämter** bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- **Technische Fachdienste** unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

- **Integrationsfachdienste** beraten, begleiten und unterstützen arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.
- Die **Agenturen für Arbeit** beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutende Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

Steuern.

Lohn- und Einkommensteuer.

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzugs (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entste-

hen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Der Pauschbetrag bei einem GdB von:	Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

(Stand: Juli 2011)

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge bestehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 Euro (Merkzeichen „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen „H“ die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zugrunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selbst in Anspruch nehmen.

Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen.

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf.

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz des Pauschbetrages und den tatsächlichen Aufwendungen kann pro Jahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen in jedem

Fall im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die tatsächlichen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, von der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis.

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören z. B.

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, beispielsweise Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3.000 Kilometern mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen

für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 Kilometer als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mithilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen kann (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für **Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten** bis zu 15.000 Kilometer jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (z. B. anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15.000 Kilometer jährlich liegt nicht mehr im Rahmen des Angemessenen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer kann nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Kraftfahrzeugsteuer.

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird. Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des SGB IX oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachzuweisen. Soweit neben der Steuerbefreiung für schwerbehinderte Personen auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfüllt sind (z. B. für besonders schadstoffarme oder Elektrofahrzeuge), entfallen die Nutzungsbeschränkungen für den Zeitraum der befristeten Steuerbefreiung.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 von Hundert für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen. Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Das Finanzamt wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, die beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

Bausparförderung und Vermögensbildung.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können über ihren **Bausparvertrag** vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über **Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz** verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmersparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Kindergeld.

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteueranlagung der Eltern, ob die steuermindernde Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde

der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

Sonstige Nachteilsausgleiche.

Rundfunkgebührenermäßigung, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Inhaber des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „**RF**“ zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel der vollen Rundfunkgebühr (monatlich 5,99 Euro; Stand: 1. Januar 2013).

Von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.

Die Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden. Es empfiehlt sich, bei der Gebühreneinzugszentrale einen vorsorglichen Antrag zu stellen, wenn die zuständige Behörde über die Sozialleistung oder die Feststellung des „**RF**“-Merkzeichens noch nicht entschieden hat. Beachten Sie bitte, dass eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür schon früher vorgelegen haben. Nur bei einer vorsorglichen Antragstellung kann eine Ermäßigung oder Befreiung zum Folgemonat der vorsorglichen Antragstellung ausgesprochen werden.

Die Ermäßigung wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z. B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme.

Die Anträge müssen bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln, gestellt werden. Weiter gehende Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.rundfunkbeitrag.de.

Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer.

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen, beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, beispielsweise für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

Parken auf den besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen.

Außergewöhnlich Gehbehinderte (**aG**), Blinde (**BI**) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern bzw. Hüften ansetzen) haben das Recht, die Schwerbehindertenparkplätze zu nutzen.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung (blauer Parkausweis) ist zu beantragen (s. Seite 40) und berechtigt u. a. dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze z. B. in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selbst keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für die jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen

können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem dazu, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag gegen Vorlage eines Passfotos einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

Sonstige Parkerleichterungen.

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es einen bundesweit gültigen orangen Parkausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken. Einen Anspruch auf den orangen Parkausweis haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „**G**“ und „**B**“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „**G**“ und „**B**“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,

- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Inhaber des orangen Parkausweises dürfen:

- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.

Kraftfahrzeuge mit einer Parkerleichterung dürfen an diesen Stellen **höchstens 24 Stunden** geparkt werden.

Wohngeld.

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder werden Freibeträge in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt:

- Ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich steht zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebrachte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 Euro jährlich steht zu, wenn Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80 häuslich pflegebedürftig oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebracht sind.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben seit 1. Januar 2005 grundsätzlich Empfänger/-innen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein.

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen u. a. von der Höhe des Jahreseinkommens ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 17.000 Euro, für Zweipersonenhaushalte 20.500 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 4.700 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 600 Euro.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u. a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80,
- 2.100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80.

Weitere anrechnungsfreie Beträge sind vorgesehen in Höhe von 1.330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bis unter 100 und in Höhe von 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 bis unter 80. Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Für zusätzliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen kann zugunsten von Schwerbehinderten ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach

Einkommen – bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den Kreisen oder den kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

Gesetzliche Krankenversicherung.

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder der Ehepartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Altersrente.

Das Eintrittsalter für eine Altersrente liegt heute bei 65 Jahren. Für Versicherte, die nach 1947 geboren wurden, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67.

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze (die heute bei 65 Jahren, in Zukunft bei 67 Jahren liegen wird) oftmals nicht zu.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 10004800 sowie im Internet unter www.deutscherentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

An dieser Stelle nur einige kurze Hinweise als Überblick:

Versicherte, die **vor 1951** geboren wurden, können eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch dann erhalten, wenn sie bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren, mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie diese Rente vorzeitig ab 60 Jahren beziehen. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer vor dem 65. Lebensjahr beziehen, wenn sie

- bei Beginn der Rente schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Sind Sie in den Jahren von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine **abschlagsfreie** Rente stufenweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Altersgrenze hierfür wird jedoch parallel vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 10004800 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Blindengeld.

Blinde (Merkzeichen „**Bl**“) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Die Höhe des Blindengeldes beträgt derzeit 628,40 Euro (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 314,73 Euro (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 Euro (Stand: Juli 2012).

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Blindenführhund.

Wenn Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben sehbehinderten Menschen mit Blindenführhunden den Zugang zu ihren Räumlichkeiten grundsätzlich verbieten, ist dies eine Diskriminierung im Sinne des § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Es muss in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Ein Hinweis auf ein allgemeines Verbot von Hunden z. B. in Lebensmittelgeschäften oder ein Verweis auf das Hausrecht reicht in keinem Fall aus. Die Lebensmittelhygieneverordnung des Bundes geht davon aus, dass eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch Blindenführhunde nicht zu befürchten ist, weil diese Hunde besonders ausgebildet und trainiert sind.

Ein Zutrittsverbot für den Blindenführhund kann im Einzelfall sachgerecht sein, wenn z. B. die berechtigten gesundheitlichen Interessen von Menschen mit Tierallergie oder von Menschen mit Angst vor Hunden nach sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten sind als die Interessen des sehbehinderten Menschen, der auf die Begleitung durch den Blindenführhund dringend angewiesen ist.

Jeder Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben muss sich im Klaren darüber sein, dass sein Verhalten ggf. Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen ihn begründen kann.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte.

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder krankhafte Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose.

Gehörlose (Merkzeichen „**GI**“) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Benutzung von Behindertentoiletten.

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertentoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der

**Club Behinderter und ihrer Freunde
in Darmstadt und Umgebung e. V.** (CBF Darmstadt),
Pallaswiesenstraße 123 A in 64293 Darmstadt,
Telefon: 06151 81220, Fax: 06151 812281
Internet: www.cbf-da.de

Anhang.

Anschriften, Stichwortverzeichnis, Internetadressen.

Anschrift des **Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen:**

Landesbehindertenbeauftragter NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 855-3008

Fax: 0211 855-3037

www.lbb.nrw.de

Der Internetauftritt des Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange von Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele des Beauftragten. Er ist Ansprechpartner für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

Ihr Wohnort:

zuständige Stelle seit 1. Januar 2008

Stadt Aachen

StädteRegion Aachen, Versorgungsamt (A 57)

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Telefon: 0241 5198-0

Fax: 0241 5198-5790

E-Mail: schwerbehindertenrecht@staedteregion-aachen.de

Stadt Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld, Zentraler Dienst, Jugend, Soziales,
Wohnen

Neues Rathaus, Niederwall 23

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 51-5051

E-Mail: behindertenberatung@bielefeld.de

Stadt Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10775

Stadt Bonn

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin,
Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50
Kurfürstenallee 2–3
53177 Bonn

Telefon: 0228 77-6700 und -6701

E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de

Fax: 0228 77-6721

Stadt Bottrop

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen,
Referat 50, Abteilung 6
45875 Gelsenkirchen

Telefon (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–E und L, Telefon: 0209 169-2022

F–J und M–N, Telefon: 0209 169-2044

K und T–Z, Telefon: 0209 169-2055

O–S, Telefon: 0209 169-2111

E-Mail (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–J und L–N, E-Mail: 50.6-1@gelsenkirchen.de

K und O–Z, E-Mail: 50.6-2@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836 und -9884

Stadt Dortmund

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen
Untere Brinkstraße 80
44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10775

Stadt Duisburg
Schwerbehindertenrecht

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen,
Schwerbehindertenrecht
Ludgeristraße 12
47057 Duisburg
Telefon: 0203 94000
Fax: 0203 283-6950

Stadt Düsseldorf
Schwerbehindertenrecht

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung
und Integration, Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige,
Schwerbehindertenrecht
Willi-Becker-Allee 6–8
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 89-91
E-Mail: schwerbehindertenrecht@duesseldorf.de
Fax: 0211 89-29098

Stadt Essen
Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50-5
Kurfürstenstraße 33
45138 Essen
Telefon: 0201 88-50501
E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de
Fax: 0201 88-50510

Stadt Gelsenkirchen
Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen
Referat 50, Abteilung 6
45875 Gelsenkirchen

Telefon (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–E und L, Telefon: 0209 169-2022

F–J und M–N, Telefon: 0209 169-2044

K und T–Z, Telefon: 0209 169-2055

O–S, Telefon: 0209 169-2111

E-Mail (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–J und L–N, E-Mail: 50.6-1@gelsenkirchen.de

K und O–Z, E-Mail: 50.6-2@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836 und -9884

Stadt Hagen
Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10775

Stadt Hamm
Schwerbehindertenrecht

Stadt Hamm, Amt für Bezirksangelegenheiten,
Bürgeramt Hamm-Pelkum,

Kamener Straße 177

59077 Hamm

Telefon: 02381 17-9494

E-Mail: Versorgung@Stadt.Hamm.de

Fax: 02381 17-2940

Stadt Herne

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen,

Referat 50, Abteilung 6

45875 Gelsenkirchen

Telefon (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–E und L, Telefon: 0209 169-2022

F–J und M–N, Telefon: 0209 169-2044

K und T–Z, Telefon: 0209 169-2055

O–S, Telefon: 0209 169-2111

E-Mail (nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens):

A–J und L–N, E-Mail: 50.6-1@gelsenkirchen.de

K und O–Z, E-Mail: 50.6-2@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836 und -9884

Stadt Köln

Schwerbehindertenrecht

Stadt Köln, Feststellungsverfahren

nach Schwerbehindertenrecht

Dillenburger Straße 27

51105 Köln

Telefon: 0221 221-30702 und -30703

E-Mail: feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@
stadt-koeln.de

Fax:

0221 221-30744 (Fachbereich: Anträge, Ausweise)

0221 221-30767 (Fachbereich: Widersprüche,
Nachprüfungen)

0221 221-30789 (Klagesachbearbeitung)

Stadt Krefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen
Von-der-Leyen-Platz 1

47729 Krefeld

Ansprechpartner:

Herr Raatz, Telefon: 02151 863040

E-Mail: uwe.raatz@krefeld.de

Fax: 02151 863055

Stadt Leverkusen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister,
Abteilung Soziales

Goetheplatz 1–4

51379 Leverkusen

Telefon: 0214 406-5030

E-Mail: 50@stadt.leverkusen.de oder

Cornelia.fox@stadt.leverkusen.de

Fax: 0214 406-5033

Stadt Mönchengladbach

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach
und den Kreis Viersen

Fliethstraße 86–88

41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25-0

E-Mail.: post@moenchengladbach.de und

heike.opitz@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25-3899

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50-5
Kurfürstenstraße 33
45138 Essen
Telefon: 0201 88-50501
E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de
Fax: 0201 88-50510

Stadt Münster
Schwerbehindertenrecht

Stadt Münster, Sozialamt, Fachstelle SGB IX
Hafenstraße 8
48153 Münster
Telefon: 0251 492-5001
E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de
Fax: 0251 492-7793

Stadt Oberhausen
Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50-5
Kurfürstenstraße 33
45138 Essen
Telefon: 0201 88-50501
E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de
Fax: 0201 88-50510

Stadt Remscheid

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales (201.36),

Team Feststellungsverfahren nach dem

Schwerbehindertenrecht

Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Fax: 0202 563-8130

Ansprechpartner/-innen:

Herr Riske, Telefon: 0202 563-4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Frau de Bruyn, Telefon: 0202 563-4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de

Frau Hilbert, Telefon: 0202 563-4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Solingen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales (201.36),

Team Feststellungsverfahren nach dem

Schwerbehindertenrecht

Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Fax: 0202 563-8130

Ansprechpartner/-innen:

Herr Riske, Telefon: 0202 563-4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Frau de Bruyn, Telefon: 0202 563-4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de

Frau Hilbert, Telefon: 0202 563-4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales (201.36),

Team Feststellungsverfahren nach dem

Schwerbehindertenrecht

Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Fax: 0202 563-8130

Ansprechpartner/-innen:

Herr Riske, Telefon: 0202 563-4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Frau de Bruyn, Telefon: 0202 563-4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de

Frau Hilbert, Telefon: 0202 563-4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Kreis Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat

Versorgungsamt (A 57)

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Telefon: 0241 5198-0

Fax: 0241 5198-5790

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639 Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede

48624 Schöppingen

48703 Stadtlohn

46354 Südlohn

46342 Velen

48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Fachbereich Soziales, Kreisverwaltung Borken

Burloer Straße 93

46325 Borken

Telefon: 02861 82-1216

E-Mail: fb-soziales@kreis-borken.de

Fax: 02861 82-1204

PC-Direkt-Fax: 02861 82-271-1216

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg

48727 Billerbeck

48653 Coesfeld

48249 Dülmen

48329 Havixbeck

59348 Lüdinghausen

59394 Nordkirchen

48301 Nottuln

59399 Olfen

48720 Rosendahl

48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld, Abt. 53, Untere Gesundheitsbehörde

Schützenwall 16

48653 Coesfeld

Telefon: 02541 18-5303

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-coesfeld.de

Fax: 02541 18-5498

Kreis Düren

52457 Aldenhoven

52353 Düren

52396 Heimbach

52393 Hürtgenwald

52459 Inden
52428 Jülich
52372 Kreuzau
52379 Langerwehe
52441 Linnich
52399 Merzenich
52385 Nideggen
52382 Niederzier
52388 Nörvenich
52445 Titz
52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 16 (Haus C)
52351 Düren
Telefon: 02421 22-1380
E-Mail: mail@kreis-dueren.de
Fax: 02421 22-2585
Ansprechpartner/-in:
Herr Bischoff, Telefon: 02421 22-1368
Frau Bourbon-Kaczmarek, Telefon: 02421 22-1363

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld
58256 Ennepetal
58285 Gevelsberg
4552_ Hattingen
58313 Herdecke
58332 Schwelm
45549 Sprockhövel
58300 Wetter
5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis, Sachgebiet Hilfen für Behinderte (52/3)

Schwanenmarkt 5–7

58452 Witten

Telefon: 02302 922-0

E-Mail: verwaltung@en-kreis.de

Fax: 02302 922-227

Elterngeld/Elternzeit

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Sachgebiet

Elterngeld (52/2)

Schwanenmarkt 5–7

58452 Witten

Telefon: 02302 922-0

E-Mail: verwaltung@en-kreis.de

Fax: 02302 922-227

Erftkreis

50181 Bedburg

50126 Bergheim

50321 Brühl

50189 Elsdorf

50374 Erftstadt

50226 Frechen

50354 Hürth

501__ Kerpen

50259 Pulheim

50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat

Willi-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon: 02271 83-0 oder -3171

E-Mail: landrat@rhein-kreis.de

Fax: 02271 83-2300

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
53879 Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden
53919 Weilerswist
53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Telefon: 02251 15-0
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de
Fax: 02251 15-566

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen
33378 Gütersloh
33790 Halle
33428 Harsewinkel
33442 Herzebrock
33449 Langenberg
33378 Rheda-Wiedenbrück
33397 Rietberg
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
33803 Steinhagen
33415 Verl
33775 Versmold
33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreis Gütersloh, Abt. Soziales
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05241 85-2353
E-Mail: Klaus.Milczewsky@gt.net.de
Fax: 05241 85-2370

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz
50538 Gangelt
52511 Geilenkirchen
52525 Heinsberg
41836 Hückelhoven
52538 Selfkant
52531 Übach-Palenberg
52525 Waldfeucht
41849 Wassenberg
41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 13-0
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Fax: 02451 13-5096

Kreis Herford

32257 Bünde
32130 Enger
320__ Herford
32120 Hiddenhausen
32278 Kirchlengern
32584 Löhne

32289 Rödinghausen

32139 Spenge

32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales

Amtshausstraße 3

32051 Herford

Telefon: 05221 13-0 oder -1230

E-Mail: info@kreis-herford.de

Fax: 05221 13-171208

Hochsauerlandkreis

59___ Arnsberg

59909 Bestwig

59929 Brilon

59889 Eslohe

59969 Hallenberg

34431 Marsberg

59964 Medebach

59872 Meschede

59939 Olsberg

57392 Schmallenberg

59846 Sundern

59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 44,

Schwerbehindertenrecht

Am Rothaarsteig 1

59929 Brilon

Telefon: 02961 94-3450

E-Mail: schwerbehindertenrecht@hochsauerlandkreis.de

Fax: 02961 94-3466

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg
37688 Beverungen
34434 Borgentreich
33034 Brakel
37671 Höxter
37696 Marienmünster
33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat, Abt.
Finanzielle Hilfen und Schule
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271 965-0
E-Mail: info@kreis-hoexter.de
Fax: 05271 965-3299

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hai
46446 Emmerich
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalker
47647 Kerken
4762_ Kevelaer
47533 Kleve
47559 Kranenburg
49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen

47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve, Zentrale Verwaltung, Abt. Schule und
Kultur/Schwerbehindertenausweise

Nassauer Allee 15–23

47533 Kleve

Telefon: 02821 85-501 oder -494

E-Mail: info@kreis-kleve.de

Fax: 02821 85-707

Ansprechpartnerin:

Frau Broekmann, Telefon: 02821 85-501

Kreis Lippe

32832 Augustdorf

3210_ Bad Salzuflen

32685 Barntrop

32825 Blomberg

32756 Detmold

32694 Dörentrup

32699 Extertal

32805 Horn-Bad Meinberg

32689 Kalletal

32791 Lage

32657 Lemgo

33818 Leopoldshöhe

32676 Lügde

33813 Oerlinghausen

32816 Schieder-Schwalenberg

33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3,
Jugend, Soziales und Gesundheit
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-0
E-Mail: info@kreis-lippe.de
Fax: 05231 62-7859

Märkischer Kreis

58762 Altena
58802 Balve
58553 Halver
58675 Hemer
58849 Herscheid
586__ Iserlohn
58566 Kierspe
585__ Lüdenscheid
58540 Meinerzhagen
587__ Menden
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
58809 Neuenrade
58840 Plettenberg
58579 Schalksmühle
58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Fachdienst 79, Schwerbehindertenrecht
und BAföG
Bismarckstraße 17
58762 Altena
Telefon: 02352 966-60
E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de
Fax: 02352 966-7167

Kreis Mettmann

40699 Erkrath
42781 Haan
42579 Heiligenhaus
4072_ Hilden
40764 Langenfeld
40822 Mettmann
40789 Monheim
40__ Ratingen
425__ Velbert
42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Amt für Menschen mit Behinderung
und Ausweis
Schwarzbachstraße 10
40822 Mettmann
Telefon: 02104 99-3410
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de
Fax: 02104 99-3411 und 02104 99-3427

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad Oeynhausen
32339 Espelkamp
32479 Hille
32609 Hüllhorst
32312 Lübbecke
32423 Minden
32469 Petershagen
32457 Porta-Westfalica
32367 Preußisch-Oldendorf
32369 Rahden
32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat

Portastraße 13

32423 Minden

Telefon: 0571 807-0

E-Mail: c.juengling@minden-luebbecke.de

Fax: 0571 807-30000

Kreis Neuss

415__ Dormagen

4151_ Grevenbroich

41363 Jüchen

41564 Kaarst

41352 Korschenbroich

406__ Meerbusch

41465 Neuss

41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181 601-0

E-Mail: Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de

Fax: 02181 601-5899

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt

51706 Engelskirchen

5164_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Der Landrat,

Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

Ansprechpartnerin:

Frau Gräwe, Telefon: 02261 88-5016

E-Mail: Abt1502@obk.de

Fax: 02261 88-972-5016

Kreis Olpe

57439 Attendorn

57489 Drolshagen

57413 Finnentrop

57399 Kirchhundem

57368 Lennestadt

57462 Olpe

57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Telefon: 02761 81-0

E-Mail: info@kreis-olpe.de

Fax: 02761 81-343

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken
33175 Bad Lippspringe
33178 Borcheln
33142 Büren
33129 Delbrück
33161 Hövelhof
33165 Lichtenau
33102 Paderborn
33154 Salzkotten
33181 Wünnenberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales,
Schwerbehindertenrecht
Aldegrevestraße 10–14
33102 Paderborn
Telefon: 05251 308-0
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
Fax: 05251 308-148
Ansprechpartner:
Herr Lohkemper, Telefon: 05251 308-240
E-Mail: LohkemperT@kreis-paderborn.de

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel
45711 Datteln
4628_ Dorsten
4596_ Gladbeck
45721 Haltern
45___ Herten
45___ Marl
45739 Oer-Erkenschwick
456__ Recklinghausen
45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 53-0

E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@kreis-re.de

Fax: 02361 53-6584

Ansprechpartner:

Herr Barton, Telefon: 02361 53-6554

Rheinisch-Bergischer Kreis

51469 Bergisch Gladbach

51399 Burscheid

51515 Kürten

42799 Leichlingen

51519 Odenthal

51491 Overath

51503 Rösrath

42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,

Kreishaus Gronau, Gesundheitsdienste

Schwerbehindertenabteilung

Refrather Weg 30

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 130

E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de

Fax: 02202 13106240

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter

53604 Bad Honnef

53332 Bornheim
53783 Eitorf
53773 Hennef
53639 Königswinter
53797 Lohmar
53340 Meckenheim
53804 Much
53819 Neunkirchen- Seelscheid
53859 Niederkassel
53359 Rheinbach
53809 Ruppichteroth
53757 Sankt Augustin
53721 Siegburg
53913 Swisstal
5384_ Troisdorf
53343 Wachtberg
51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Versorgungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 02241 133366
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de
Fax: 02241 133210

Kreis Siegen

57319 Bad Berleburg
57334 Bad Laasphe
57299 Burbach
57339 Erndtebrück
57258 Freudenberg
57271 Hilchenbach
57223 Kreuztal
57250 Netphen

57290 Neuenkirchen

57072 Siegen

57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein

Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

Telefon: 0271 333-1788

Fax: 0271 333-1770

Kreis Soest

59609 Anröchte

59505 Bad Sassendorf

59469 Ense

59597 Erwitte

59590 Geseke

59510 Lippetal

5955_ Lippstadt

59519 Möhnesee

59602 Rüthen

59494 Soest

59581 Warstein

59514 Welper

59457 Werl

58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abt. Soziales

Hoher Weg 1–3

59494 Soest

Telefon: 02921 30-0

E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de

Fax: 02921 30-3491

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge

48282 Emsdetten

48268 Greven

48496 Hopsten

48477 Hörstel

48612 Horstmar

4947_ Ibbenbüren

49549 Ladbergen

48366 Laer

49525 Lengerich

49536 Lienen

49504 Lotte

48629 Metelen

49497 Mettingen

48485 Neuenkirchen

48356 Nordwalde

48607 Ochtrup

49509 Recke

484__ Rheine

48565 Saerbeck

48565 Steinfurt

49492 Tecklenburg

49492 Westerkappeln

48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Sozialamt des Kreises Steinfurt

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

Telefon: 02551 69-0

E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de

Fax: 02551 69-2400

Kreis Unna

59192 Bergkamen

59199 Bönen

58730 Fröndenberg

59439 Holzwickede

59174 Kamen

4453_ Lünen

58239 Schwerte

59379 Selm

5942_ Unna

59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Telefon: 02303 27-0

E-Mail: post@kreis-unna.de

Fax: 02303 27-6956

Ansprechpartner:

Herr Niepel, Telefon: 02303 27-1056

E-Mail: Alfons.Niepel@kreis-unna.de

Elterngeld/Elternzeit

Familie und Jugend

Hansastraße 4

59425 Unna

Telefon: 02303 27-0

E-Mail: fb51@kreis-unna.de

Fax: 02303 27-2099

Kreis Viersen

41379 Brüggen
47929 Grefrath
47906 Kempen
41334 Nettetal
41372 Niederkrüchten
41366 Schwalmtal
47918 Tönisvorst
417__ Viersen
47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach
und den Kreis Viersen
Fliethstraße 86–88
41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161 25-0
E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de
Fax: 02161 25-3899

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen
59269 Beckum
48361 Beelen
48317 Drensteinfurt
59320 Ennigerloh
48351 Everswinkel
59302 Oelde
48346 Ostbevern
48336 Sassenberg
48324 Sendenhorst
48291 Telgte
59329 Wadersloh
48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt
Waldenburgerstraße 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581 53-0
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Fax: 02581 53-5099

Kreis Wesel

46519 Alpen
4653_ Dinslaken
46499 Hamminkeln
46569 Hünxe
47475 Kamp-Lintfort
4744_ Moers
47506 Neukirchen-Vluyn
47495 Rheinberg
46514 Schermbeck
47665 Sonsbeck
46562 Voerde
46483 Wesel
46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel, Der Landrat
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Telefon: 0281 207-0
E-Mail: post@kreis-wesel.de
Fax: 0281 207-4054

Anschriften der Landschaftsverbände.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Integrationsamt
48133 Münster
Telefon: 0251 591-01
www.lwl.org

Landschaftsverband Rheinland

Integrationsamt
50663 Köln
Telefon: 0221 809-0
www.lvr.de

Internetadressen:

www.lebenmitbehinderungen.nrw.de

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“, enthält. Verzeichnet sind dort zudem u. a. Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

www.nordrheinwestfalendirekt.de

Nordrhein-Westfalen direkt, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Livechats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

www.sw.nrw.de

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrts-
pflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Ver-
besserung der Lebenssituation behinderter und alter Men-
schen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzie-
rung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent
der notwendigen Ausgaben.

www.arbeitsagentur.de

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u. a.
Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruf-
licher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finansi-
elle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen
enthält.

www.behindertenbeauftragter.de

Website des Beauftragten der Bundesregierung für die Be-
lange behinderter Menschen. Er ist der zentrale Ansprech-
partner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die
behinderte Menschen betreffen.

www.einfach-teilhaben.de

Webportal des BMAS für Menschen mit Behinderungen,
ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.

www.bmas.bund.de

Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die
Förderung entsprechender Einrichtungen, für das SGB IX
sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen
auf Bundesebene.

www.integrationsaemter.de

Website der Integrationsämter.

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

www.aktion-mensch.de

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u. a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Agentur Barrierefrei NRW:

www.ab-nrw.de

Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät u. a. Menschen mit Behinderung, Angehörige, Interessenverbände und öffentliche Verwaltungen zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit.

Wohnen für Menschen mit Behinderungen:

www.mbwsv.nrw.de/wohnen/Landesprogramm_NRW_inklusiv/index.php

Website des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW zum Thema „Wohnen“, die Informationen bereithält z. B. zu „barrierefreien Mietwohnungen“.

Lotsen für Menschen mit Behinderung:

www.lotsen-nrw.de

Die ehrenamtlichen Lotsen helfen Menschen mit Behinderungen dabei, sich im Dschungel der Sozialsysteme mit seinen Gesetzen, Regeln und Institutionen zurechtzufinden. Sie vermitteln, welche Hilfen es bei welchen Institutionen gibt und wohin man sich mit seinen Fragen und Problemen wenden kann. Die Lotsen sind selbst behindert und können sich so ausgezeichnet in die Situation Rat suchender Menschen einfühlen.

Beratungsnetz für Blinde und sehbehinderte Menschen:

www.wir-sehen-weiter.de

Flächendeckendes ehrenamtliches Beratungsnetz, das blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen bei wirtschaftlichen, rechtlichen und medizinischen sowie Fragen mit praktischen Tipps zur Bewältigung des Alltags weiterhilft.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL)

Nordrhein-Westfalen:

www.ksl-nrw.de

In NRW gibt es zwei Kompetenzzentren für den Bereich Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie sind unabhängige Beratungsstellen für behinderte Menschen von behinderten Menschen und beraten behinderte Menschen zu allen Fragen, die mit ihrer Behinderung bzw. Beeinträchtigung zusammenhängen, oder vermitteln die jeweils passenden Ansprechpartner/-innen.

Stichwortverzeichnis.

A

Altersrente	45
Änderungsantrag	10
Antrag	9, 37, 40
Arbeitgeber	25 ff.
Arbeitsplatz	
- , finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	25
- , finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	25
Ausweis	11 f.
Auto	38 ff.

B

Bausparvertrag	36
Begleitung B	15
Behindertentoilette	50 f.
Behinderung (Grad)	10
Beiblatt	19, 21 f., 35
Blindenführhund	22, 48 f.
Blindengeld	47 f
Blindheit Bl	14, 20

F

Fernsehgebühren	37 f.
Fernverkehr	21 ff.
Flugverkehr	23
Freifahrt	21
Führhund	22, 48 f.

G

Gehbehinderung	
- , außergewöhnliche aG	13
- , erhebliche G	13
gehörlos	15, 17, 19, 35
gesetzliche Krankenversicherung	45
Gleichstellung	24
Grad der Behinderung (GdB)	8 ff.

H

Hilflosigkeit H	16
Hörgeschädigte	17

J

Jugendliche	16, 28
-------------	--------

K

Kfz-Steuern	34 ff.
Kinder	31, 36, 85
Kindergeld	36 f.
Kleinwüchsige	39
Krankenfahrstuhl	22
Kündigungsschutz	24

L

Lohn- und Einkommensteuer	28 ff.
---------------------------	--------

M			
Merkzeichen	13 ff.	Leistungen nach dem SGB XII	20
		Steuern	28 ff.
N		U	
Nachteilsausgleiche	19 ff.	Urlaub	26 f.
Nahverkehr	19 ff.		
O		V	
Ohnhänder	15, 39	Vermögensbildung	36
		Versorgungsmedizinverordnung	10
P		W	
Parken	38 ff.	Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	34
Pauschbetrag	28 ff.	Wertmarke –	
Pflegebedürftigkeit	16	kostenlos	20 ff., 35
Q		Wohnraumförderung	43 f.
Querschnittsgelähmte	15	Wohnberechtigungschein	43 f.
R		Wohnen	86
Rollstuhl	14, 17, 22	Wohngeld	42 f.
Rundfunkgebühren RF	17, 37 f.		
S		Z	
Schwerbehinderung	24, 26 f., 45	Zusatzurlaub	26 f.
Sehbehinderte	15, 17, 49 f., 86		

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40219 Düsseldorf

info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Foto
Concept Fotostudio Wessel, Raesfeld

Gestaltung
Designbüro andreas**mischok**

Druck
N. N.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Fax.: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de